

Zu II - 4082 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 19.007/19-GD/1975

Zu 1917 A.B.
zu 1991/J.
Präs. am 22. Mai 1975

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten DDr. KÖNIG und Genossen, betreffend Strafsache gegen Günter BRUS; (Nr. 1991/J)

hier: Ergänzung der Anfragebeantwortung vom 8. April 1975, Zl. 19.007/18-GD/1975.

ERGÄNZUNG der ANFRAGEBEANTWORTUNG.

Ich habe in meiner Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat DDr. KÖNIG und Genossen vom 20. März 1975, Nr. 1991/J, betreffend Strafsache gegen Günter BRUS, am 8. April 1975 unter Zahl 19.007/18-GD/1975 im letzten Absatz ausgeführt:

"Die Ermittlungen, ob die Voraussetzungen für die Versagung der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reisepasses des Günter BRUS gegeben sind, sind derzeit noch im Gange. Nach den vorstehenden Ausführungen ist der Genannte derzeit nicht im Besitze eines gültigen österreichischen Reisepasses."

Die nunmehr abgeschlossenen Ermittlungen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reisepasses des Günter BRUS auf Grund seines im März 1975 bei der Österreichischen Delegation in Berlin eingebrachten Antrages vorliegen, haben ergeben, daß derzeit der Paßversagungsgrund des § 18 Abs. 1 lit. c des Paßgesetzes 1969, BGBI. Nr. 422, in der Fassung des BGBI. Nr. 510/1974, nicht gegeben ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 lit. c des Paßgesetzes 1969 in der Fassung des BGBI. Nr. 510/1974 ist die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reisepasses zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benutzen will, um sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, zu entziehen.

Im Hinblick auf die vorstehende Bestimmung vermag die Verurteilung des Günter BRUS durch das Geschworenengericht am Sitz des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 31. Juli 1968, Zahl 20 Vr 4409/68, im Strafausspruch abgeändert mit Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 25. Februar 1969, Zahl 12 Bs 39/69, zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer von fünf Monaten, sowie das Strafverfahren, das beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu Zahl 24 c Vr 4141/73 wegen Verbrechens gemäß § 122 (altes) Strafgesetz eingeleitet wurde, jedoch seit dem Inkrafttreten des (neuen) Strafgesetzbuches wegen Vergehens nach § 188 StGB weitergeführt wird - diese Straftat ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht - eine Versagung der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reisepasses des Günter BRUS nicht zu begründen.

Schließlich ist aber gegen Günter BRUS beim Jugendgerichtshof Wien, Zl. 11 Vr 138/74, ein Strafverfahren wegen Verbrechens nach § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung (Pornographiegesetz) und wegen Vergehens nach § 303 des StG anhängig. Die Straftat nach § 1 Abs. 1 des Pornographiegesetzes ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr bedroht, die Straftat nach § 303 des StG hingegen mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

Der Jugendgerichtshof Wien, der von dem Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reisepasses des Günter BRUS in Kenntnis gesetzt und um Äußerung ersucht wurde, ob ein Paßversagungsgrund vorliege, hat keine Tatsachen geltend gemacht, die die Annahme rechtfertigen, daß der Genannte den Reisepaß benutzen will, um sich der eingeleiteten Strafverfolgung zu entziehen.

Die Österreichische Delegation Berlin wurde daher im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Kenntnis gesetzt, daß nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage die Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reisepasses des Günter BRUS gegeben sind.

20. Mai 1975

Otti Flury
www.parlament.gv.at